hätten, am 13. September eine solche Wassersluth eingetreten, daß die Dresdner Fähre drei Tage unbrauchbar gewesen sei. Andere Annalisten erzählen von dieser Wassersluth nichts, berichten dagegen von einer solchen, jedenfalls mit einigen llebertreibungen, im Jahre 1020, worauf, wie es heißt, ein Theil der Ansiedler des rechten Elbusers, um dieser fortwährenden Wassersnoth zu entzehen, nach dem anderen User sich wendete, um den Taschenberg anzubauen, der bei seiner höheren Lage etwas größeren Schutz gewährte.

Wenn von Heinrich's Bestimmung die Rede gewesen ist, daß je der neunte Mann vom Lande in die Stadt ziehen mußte, so dürfen wir nicht annehmen, daß dieses Berhältniß auch für die Stadt Meißen vorhanden mar. Die Anordnung betraf vorzugsweise nur das Sachsenland; denn wenn Beinrich die Absicht hatte, das sorbische und daleminzische Land im Zaume zu halten, und Schutz gegen äußere Feinde, 3. B. die Ungarn, zu gewinnen, so konnte es nur durch deutsche Besatzung, nicht aber durch Claven ober durch flavischen Adel geschehen, denen weder damals noch später zu trauen war. Erbauung der Stadt Meißen knüpft sich die Entstehung der gleichnamigen Markgrafschaft, welche den ursprünglichen Kern eines Landes bildete, das allmälig nach Westen, nach Norden und Often sich ausbreitend, endlich im fünfzehnten Jahrhundert mit dem Titel und Range eines Kurfürstenthums den Namen Sachsen erhielt. Meißen war die dritte der gegen die unterworfenen oder zurückgedrängten Teinde begründeten Marken in dem den Gorben abgerungenen Gebiete zwischen der Saale und Mulde und der Mulde und Elbe. Die zwei älteren Marken, die Nord= und Gudtburingische Mark, kommen unter dem Namen des sorbischen Grenzlandes oder auch der östlichen Marken vor, doch bleibt lettere Benennung der Nordtbüringischen Mark allein und vererbt sich schließlich (ungefähr 1180) auf ein neues den Glaven abgenom= menes, noch weiter östlich gelegenes Land, die Riederlausitz, die fortan ausschließlich die östliche Mark beißt. Die Gudtburingische Mark batte obne Zweifel, so weit die geographische Lage dieser Marken überhaupt sich erkennen läßt, das den Sorben abgenommene Land von der Saale bis zur Mulbe zu umfassen und die noch weiter südlich wohnenden Elaven abzuwehren; Die Nordthüringische sollte das Land von der Saale bei Merseburg und östlich bis zur Elbe erwerben und erhalten, mabrend die Mart Meißen dem Gorben= sande zwischen der Mulde und Elbe, namentlich dem Gau Daleminzi galt und die Grengen nach den weiter öftlich wohnenden Elaven bin zu erweitern und zu vertheidigen batte.

Die Markgrafen waren bekanntlich die Oberbesehlsbaber der Grenzprovinzen oder Markungen des Deutschen Reiches, die Hauptvertheidiger derselben
gegen die Angriffe der Wenden und Ungarn und anderer seindlicher Nachbarn.
Schon unter Karl dem Großen vertraten die Grasen in ihren Gauen den
König. Wie das Kriegswesen, lag ihnen auch die Leitung des Rechtes und
des Gerichtswesens, die Erhaltung der Ordnung und des Geborsams ob.
Bei den Markgrasen, als obersten Vertheidigern der Landesgrenze, mußten
diese Obliegenheiten mit einer umfassenderen Gewalt vereinigt sein, die natürlich
da um so fester sich begründete, wo, wie in Meißen, das nicht wie die beiden
thüringischen Marken durch andere Grenzprovinzen gedeckt wurde, die Markgrasen binreichende Gelegenheit sanden, ihre Oberbesehlsbabergewalt geltend
zu machen. Das eroberte sorbische Land sollte nicht nur zinspflichtig, sondern